

Aktuelle Meldefristen

1. Meldungen im Lohnsummen- und im Vorschreibeverfahren

a) Anmeldung

Vor Arbeitsantritt.

b) Mindestangaben-Anmeldung

Kann vor Arbeitsantritt der beschäftigten Person das Formular „Anmeldung“ als vollständige Anmeldung nicht verwendet werden, weil z. B. noch nicht alle Daten vorliegen, ist die Meldepflicht **in zwei Schritten** durchzuführen:

- Erster Schritt: Zuerst sind **vor Arbeitsantritt** die Mindestangaben mit dem Formular „**Mindestangaben-Anmeldung**“ zu melden.
- Zweiter Schritt: Nach dem ersten Schritt ist die vollständige Anmeldung innerhalb von sieben Tagen mit dem Formular „Anmeldung“ zu erledigen.

c) Abmeldung

Binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung.

d) An- und Abmeldung für eine fallweise beschäftigte Person

- Erster Schritt: Zuerst sind **vor Arbeitsantritt** die Mindestangaben mit dem Formular „**Mindestangaben-Anmeldung für eine fallweise beschäftigte Person**“ zu melden.
- Zweiter Schritt: Innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde, ist mit dem kombinierten An- und Abmeldeformular für fallweise Beschäftigte die Vollmeldung zu erledigen. Diese Meldung ist gleichzeitig auch die Abmeldung.

e) Änderungsmeldung

Sieben Tage nach dem Eintritt der Änderung. Bei Entgeltänderungen sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, das auf die Entgeltänderung folgt.

f) Familienhospizkarenz An-, Ab- und Änderungsmeldung

Sieben Tage nach der Inanspruchnahme, Änderung (inklusive Entgeltänderungen) oder Verlängerung der Familienhospizkarenz.

g) Schwerarbeitsmeldung

Bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt.

h) Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis

- Jährlich bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres bei Übermittlung mit ELDA.
- Jährlich bis spätestens Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres bei Übermittlung in Papierform. Dieses Papierformular fordern Sie bitte bei Ihrem Finanzamt an.
- Unterjährig bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des laufenden Kalenderjahres bis zum Ende des Folgemonates (bei Übermittlung mit ELDA und in Papierform).

2. Meldungen, die zusätzlich im Lohnsummenverfahren zu erstatten sind

Beitragsnachweisung

Nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes bis spätestens 15. des Folgemonates.

3. Meldungen, die zusätzlich im Vorschreibeverfahren zu erstatten sind

a) Sonderzahlungsmeldung durch Vorschreibetriebe

Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Sonderzahlung

- entweder fällig war
- oder bereits vor dem Fälligkeitstermin ausgezahlt wurde.

b) Meldung zum verminderten AV-Beitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe

Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge fällig wurden.

c) Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe

Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die BV-Beiträge und BV-Zuschläge fällig wurden.

d) Meldung des Service-Entgelts durch Vorschreibetriebe

Jährlich bis zum 7. Dezember, der auf die jährliche Fälligkeit der Service-Entgelte am 15. November folgt.